

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Reinhold Robbe, Adelheid Tröscher,
Brigitte Adler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/7882 —

Zur Politik der Bundesregierung der Lomé-Abkommen

Das IV. Lomé-Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen 70 AKP-Staaten (Afrika, Karibik und Pazifik) und der EU sowie deren Mitgliedstaaten, über das Entwicklungshilfe und Handelspräferenzen gewährt werden, läuft zu Beginn des Jahres 2000 aus. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen heute vor der Frage einer Weiterführung bzw. Modifizierung der Lomé-Abkommen als bewährtes Instrument der Europäischen Entwicklungszusammenarbeit. Im November 1996 stellte die zuständige EU-Kommission ein „Grünbuch“ zur Evaluierung des bisherigen AKP-Prozesses vor. Dabei handelt es sich nicht um empirisch verifizierbare Belege über Erfolge und Mißerfolge der seit 1957 erfolgten AKP-Politik. Die Europäische Kommission wird dieses Jahr ein Verhandlungsmandat vorlegen, wie die Beziehungen der EU zu den Entwicklungsländern zukünftig gestaltet werden sollen.

1. Zu den Ergebnissen bisheriger Lomé-Politik

1. Welche Ziele hat die Bundesregierung bei dem Abschluß bisheriger Lomé-Abkommen verfolgt?

Die Lomé-Abkommen sind Ausdruck der besonderen Beziehungen, die sich historisch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den heutigen AKP-Staaten entwickelt haben und denen zunächst durch Artikel 131 EG-Vertrag Rechnung getragen wurde. Im Zuge der Unabhängigkeit der AKP-Staaten wurden diese Beziehungen durch internationale Verträge, d. h. die Lomé-Abkommen und deren Vorgängerabkommen, geregelt. Hieraus erklärt sich der Sonderweg der EU in der Entwicklungspolitik und den handelspolitischen Regelungen mit den AKP-Staaten im Vergleich zu den anderen Entwicklungsländern.

Unter Berücksichtigung dieser historischen Entwicklung betrachtet die Bundesregierung das Lomé-Abkommen, wie es auch in Artikel 1 des Lomé-IV-Abkommens zum Ausdruck kommt, als Modell für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern im Hinblick auf eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung. Ziel des Abkommens ist die Förderung der eigenständigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der AKP-Staaten nach eigenen Entscheidungen und Programmen. Grundprinzip der Zusammenarbeit ist deshalb die Gleichheit der Partner, die gegenseitige Achtung der Souveränität und Entscheidungsfreiheit (Artikel 2).

Die Zielsetzungen der Lomé-Abkommen werden laufend weiterentwickelt und den veränderten weltwirtschaftlichen Bedingungen angepaßt. In dem Lomé-III-Abkommen wurde die ländliche Entwicklung zur Sicherung der Ernährungsbasis und die Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei und des Seeverkehrs und im Lomé-IV-Abkommen die Ernährungssicherheit und Nahrungsmittel selbstversorgung stärker in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt. Erfüllt werden diese Zielsetzungen durch finanzielle Hilfe in Form von projektgebundenen Zuschüssen und durch eine weitergehende Liberalisierung der Einfuhr auf seiten der EG als Hilfe zur Integration in größere Märkte.

Bei der Änderung des Lomé-IV-Abkommens im Rahmen der Halbzeitrevision konnte auch auf Initiative der Bundesregierung erreicht werden, daß die Wahrung der Menschenrechte und die Beachtung von rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien als wesent-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 30. September 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

liche Bestandteile des Abkommens zur verpflichtenden Grundlage für die Zusammenarbeit erhoben wurden (vgl. dazu die Neufassung von Artikel 5 des Lomé-Abkommens).

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der bisherigen Lomé-Abkommen unter dem Gesichtspunkt
 - a) der entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union,
 - b) ihrer eigenen entwicklungspolitischen Zielsetzungen und
 - c) der nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern?
- a) Gemessen an den Zielsetzungen müssen die Ergebnisse der bisherigen Lomé-Abkommen differenziert betrachtet werden. Die Bundesregierung schließt sich im wesentlichen den Bewertungen der Kommission im Grünbuch (vgl. Grünbuch über die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Dok. ACP-CE 2183/96, Vorwort und Kapitel II B) an. Die Hilfe der Gemeinschaft hat sich insgesamt positiv auf die AKP-Staaten ausgewirkt. Ungünstige institutionelle und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen in den AKP-Staaten haben jedoch vielfach den Erfolg der Unterstützungsmaßnahmen beeinträchtigt.
- b) Die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der EU werden von der Bundesregierung mitbeeinflusst und mitgetragen; sie stimmen im wesentlichen mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung überein.
- c) Nachhaltige Entwicklung ist das Leitbild, an dem sich sowohl die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der EU als auch die nationalen Zielsetzungen zunehmend orientieren. Dieses Leitbild verpflichtet zu einer Entwicklungszusammenarbeit, in der Ökologie, Ökonomie und soziale Sicherheit untrennbar zusammengehören. Evaluierungen der bisherigen EU-AKP-Zusammenarbeit haben gezeigt, daß insbesondere eine nicht immer zufriedenstellende Kohärenz der EU-Politiken und ungünstige institutionelle und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern vielfach die auf eine nachhaltige Entwicklung zielenden Unterstützungsmaßnahmen beeinträchtigen. Die EU hat deshalb in den revidierten EG-Vertrag von 1993 das Kohärenzgebot aufgenommen (vgl. Artikel 130v EG-Vertrag). Sie sollte im Verhältnis zu den AKP-Staaten mit Nachdruck auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen hinwirken.
3. Wie ist der Abstimmungsprozeß bei den bisherigen Lomé-Abkommen zwischen den beteiligten Länderregierungen der EU einerseits, dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission andererseits und den beteiligten AKP-Staaten des Südens erfolgt?

Für die bisherigen Verhandlungen mit den AKP-Staaten wurde von der Europäischen Kommission der Entwurf eines Verhandlungsmandats erstellt, der in der Ratsgruppe „AKP“ von den Mitgliedstaaten beraten und nach Abschluß der Beratungen vom Rat verabschiedet wurde. Die Verhandlungen mit den AKP-Staaten wurden auf Botschafterebene von der Kommission und auf Ministerebene von der Präsidentschaft auf der Grundlage des Mandats geführt, wobei das Mandat ggf. erweitert und ergänzt wurde.

Der Mandatsentwurf wurde auch dem Europäischen Parlament (EP) zugeleitet, das dazu Stellung nehmen konnte. Das EP wurde von Kommission und Präsidentschaft ebenfalls über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet. Nach Beendigung der Verhandlungen ist für den Abschluß des Abkommens gemäß Artikel 238 i. V. m. Artikel 228 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 3, Unterabs. 2 des EG-Vertrages die Zustimmung des EP notwendig.

Während der Laufzeit eines Abkommens findet der Abstimmungsprozeß über Fragen der Durchführung des Abkommens in den paritätischen Gremien statt. Die wichtigsten Gremien sind hier der AKP-EG-Botschafterausschuß, der mindestens zweimal jährlich tagt und der AKP-EG-Ministerrat, der jährlich tagt. Die Position der Gemeinschaft, die von Präsidentschaft und Kommission vorgetragen wird, wird vorher in den zuständigen Ratsgremien (insbes. Ratsgruppe „AKP“ und AStV) festgelegt.

4. Welche Kriterien für die Vergabe der Lomé-Mittel waren in der Vergangenheit ausschlaggebend, und in welcher Weise wurde die Verwendung von Mitteln an die Erfüllung etwaiger Kriterien durch die Empfängerstaaten gebunden?

Die Vergabe der Lomé-Mittel erfolgt grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl und dem Bruttosozialprodukt der Empfängerländer. Die Verwendung der so zugeteilten Mittel wird in nationalen oder regionalen Richtprogrammen für die Laufzeit des jeweiligen Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zwischen Europäischer Kommission und dem einzelnen AKP-Staat vereinbart. In dem 1995 geänderten Lomé-IV-Abkommen wurde zusätzlich eine stufenweise Mittelbereitstellung vereinbart, wonach die zweite Tranche (30 % der Gesamtmittel) erst nach einer Überprüfung der Ergebnisse der ersten Tranche (70 %) zur Verfügung gestellt werden soll. EEF-Mittel für Struktur Anpassungsmaßnahmen werden – seit Lomé IV – nur zugeteilt, wenn die entsprechenden Konditionen für ein Reformprogramm (grundsätzlich mit den Bretton-Woods-Institutionen) eingehalten werden.

Für die zukünftige Gestaltung der EU-AKP-Zusammenarbeit strebt die Bundesregierung eine verstärkte Einführung von entwicklungspolitischen Kriterien für die Mittelvergabe an, u. a. den Selbsthilfwillen, die Eigenanstrengungen und die Reformbereitschaft.

5. Wann wurde im Rahmen des Lomé-Abkommens der Abfluß von Geldzusagen zeitweilig gestreckt oder ganz gestrichen und aufgrund welcher Vorkehrungen?

Seit 1976 wurde die Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den folgenden Staaten vorübergehend ausgesetzt (teilweise oder vollständig):

Äquatorialguinea	seit 1992
Ruanda	April 1995 bis Juli 1995
Togo	seit 1992
Uganda	1976 bis 1979
Gambia	seit 1994
Niger	1996 bis 1997
Nigeria	seit 1995
Sudan	seit 1990
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	seit 1992
Malawi	Mai 1992 bis Juli 1993
Liberia	seit 1990
Somalia	seit 1991

Entscheidende Gesichtspunkte für die Suspendierung der EU-Entwicklungszusammenarbeit waren Verletzungen von demokratischen Grundprinzipien und Menschenrechten sowie Bürgerkriege, die Maßnahmen der EU erschwert bzw. unmöglich gemacht haben.

6. Wie haben sich durch das Lomé-Abkommen

- der Handel,
- die Investitionsströme und
- der Kapitaltransfer zwischen den Lomé-Ländern und der EU entwickelt (tabellarische Auflistung)?

- a) Der Handel der EU mit den AKP-Staaten hat sich während der Laufzeit des Lomé III- und Lomé IV-Abkommens wie folgt entwickelt:

Handelsbilanzsaldo – in Mrd. ECU –

	1985	1990	1992	1993	1994	1996
EU-Einfuhr aus AKP-Staaten	26,8	21,9	18,0	14,9	18,6	19,9
EU-Ausfuhr in die AKP-Staaten	17,4	16,6	17,3	16,4	14,9	17,5

(Quelle: EUROSTAT, „Statistik kurzgefaßt, Außenhandel 1997“, Heft 2 und „Außenhandel 1996“, Heft 9, EU-AKP sowie Grünbuch der Kommission, Dok. ACP-CE 2183/96, S. 97.)

- b) Über die Investitionsströme zwischen der EU und den AKP-Staaten liegen keine Tabellen vor. Die Weltbank weist in ihrer Publikation „Global Development Finance, Vol. 2, 1997“ folgende Investitionsströme (Foreign direct investment, net.) nach Subsahara-Afrika aus:

– in Mio. US\$ –	
1990	926
1991	1 597
1992	816
1993	1 593
1994	3 113
1995	2 157
1996	2 611

- c) Die Kapitalströme aus der EU in die AKP-Staaten haben sich während der Laufzeit des Lomé III- und Lomé IV-Abkommens wie folgt entwickelt:

Nettokapitalströme – in Mio. US\$ – zu gegenwärtigen Preisen

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Öffentliche Entwicklungshilfe									
EU-Mitgliedstaaten	2 869	4 289	5 184	5 906	5 951	7 387	6 555	7 081	6 449
EU-Institutionen	657	854	915	1 462	1 458	1 655	1 713	2 432	1 671
Öffentl. Entw.hilfe EU insg.	3 526	5 143	6 099	7 368	7 409	9 042	8 268	9 513	8 120
Sonstige öffentliche Leistungen									
EU-Mitgliedstaaten	606	843	1 863	1 252	1 290	1 352	789	743	314
EU-Institutionen	43	51	40	-2	23	45	44	188	-48
Sonst. öffentl. Leist. EU insg.	649	894	1 903	1 250	1 313	1 397	833	931	266
Privatkapitalströme (netto)									
„-“ aus der EU	400	-143	-899	-729	1 091	-1 275	116	599	1 619
Kapitalströme insgesamt									
EU-Mitgliedstaaten	3 875	4 989	6 147	6 428	8 332	7 463	7 460	8 423	8 382
EU-Institutionen	700	906	955	1 460	1 481	1 700	1 757	2 620	1 623
EU insgesamt	4 575	5 895	7 102	7 888	9 813	9 163	9 217	11 043	10 005

(Quelle: Grünbuch der Kommission über die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Dok. ACP-CE 2183/96, S. 92.)

7. Wie hat sich seit dem ersten Lomé-Abkommen das Zusagevolumen der EU gegenüber den AKP-Ländern entwickelt (quantitative Darstellung)?

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Volumina, beginnend mit dem im Rahmen des Lomé I-Abkommens geschaffenen 4. EEF:

Fonds	Gesamtbetrag	Deutscher Anteil	
	in Mrd. ECU	in %	in Mrd. ECU
4. EEF (28.2.1975 bis 29.2.1980)	3,161	25,95	0,820
5. EEF (1.3.1980 bis 28.2.1985)	4,721	27,92	1,318
6. EEF (1.3.1985 bis 28.2.1990)	7,500	26,06	1,954
7. EEF (1.3.1990 bis 28.2.1995)	10,940	25,96	2,840
8. EEF (1.3.1995 bis 29.2.2000)	12,967 (davon 12,840 neue Mittel)	23,36	3,000

(Ohne Darlehen der Europäischen Investitionsbank [EIBJ])

8. In welchen Lomé-Mitgliedsländern sind in den letzten zehn Jahren erhebliche Menschenrechtsverletzungen bzw. Demokratiedefizite von seiten der EU bzw. der Bundesregierung beklagt worden?

Afrika:

Die Bundesregierung und die EU haben in folgenden Ländern gegen die Verletzung von Menschenrechten bzw. Verstöße gegen demokratische Grundprinzipien protestiert: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Demokratische Republik Kongo (Zaire), Eritrea, Gambia, Gabun, Kamerun, Kenia, Kongo, Liberia, Malawi, Mali, Mosambik, Niger, Nigeria, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad und Uganda. Die Menschenrechtsverletzungen standen häufig in direktem Zusammenhang mit Militärputschen und Bürgerkriegen in diesen Ländern.

Südafrika war vor Beginn des Transformationsprozesses im Jahr 1994 ebenfalls Gegenstand wiederholter Proteste seitens der Bundesregierung und der EU gegen das damalige Apartheid-System und gegen Verletzungen der Menschenrechte.

Karibik:

Die Bundesregierung und die EU haben in Haiti mehrfach gegen die Verletzung von Menschenrechten bzw. Verstöße gegen demokratische Grundprinzipien protestiert. Nach dem Ende der Duvalier-Diktatur im Februar 1986 kam es unter den verschiedenen Militärdiktaturen wiederholt zu Massakern, politisch motivierten Morden, Folterungen und Attentaten. Erst mit Machtübernahme des neuen Präsidenten Préval hat sich die Situation verbessert, ist jedoch noch nicht zufriedenstellend.

Pazifik:

Die EU demarchierte im April 1997 gegenüber Fidschi wegen Verschleppung der dortigen Verfassungsreform.

9. Welche Maßnahmen wurden von seiten der EU im Vorfeld der jetzt beginnenden AKP-Verhandlungen unternommen, um diesbezüglich zu einem Politikdialog mit den AKP-Ländern zu kommen?

Im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratisierung sucht die EU kontinuierlich das Gespräch mit den AKP-Staaten. Der Dialog hat während der Laufzeit von Lomé IV (1990 bis 2000) weiter an Intensität gewonnen.

Die am 28. November 1991 verabschiedete Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung forderte die Beachtung dieses Themenkreises in Kooperationsabkommen und schlug Fördermaßnahmen sowie Sanktionen vor.

In den EU-Verhandlungsrichtlinien für die Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens 1995 wurde daraufhin festgelegt, die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu rechtsverbindlichen und sanktionsbewehrten Grundlagen des Abkommens zu machen. Diese Absicht konnte die EU nach intensiven Verhandlungen mit den AKP-Vertragspartnern auch durchsetzen (Neuformulierung von Artikel 5, Aufnahme einer Suspendierungsklausel).

In Vorbereitung der Verhandlungen über die Zukunft von Lomé hat die Europäische Kommission in ihrem Grünbuch erneut darauf hingewiesen, daß für eine erfolgreiche europäische Kooperationspolitik eine Vertiefung des Politikdialogs notwendig ist, der es gestattet, unvoreingenommen an Fragen wie verantwortungsbewußte Regierungsführung („good governance“), Demokratisierung, Beachtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit heranzugehen. Die EU nutzt gegenwärtig die verschiedenen Gesprächsforen zum Grünbuch in den drei Regionen Afrika, Karibik und Pazifik, um diesen Themenkomplex zu vertiefen.

Auf dem 22. AKP-EG-Ministerrat in Luxemburg am 24. April 1997 sprachen sich EU-Mitgliedstaaten wie AKP-Staaten für die Erweiterung des politischen Dialogs aus und diskutierten Möglichkeiten der Konfliktverhütung und -lösung. Dieses Thema war ebenfalls Gegenstand von Gesprächen der EU mit der OAE; der Rat hat dazu am 2. Juni 1997 einen Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet.

10. Inwieweit wurden Umweltschutzprojekte im Rahmen der AKP-Finanzierung bisher gefördert?

Im Lomé IV-Abkommen wurde der Bereich Umwelt umfassend in den Artikeln 33 ff. geregelt. Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen ist als Querschnittsaufgabe in die EU-AKP-Zusammenarbeit eingeflossen. Außerdem werden bei großangelegten Projekten und Projekten mit erheblichen Risiken für die Umwelt nach Artikel 37 ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

11. Auf welche Art und Weise hat die Bundesregierung für Kohärenz zwischen dem Lomé-Abkommen und nationalstaatlicher Entwicklungspolitik gesorgt und die bi- und multilaterale Hilfe in diesem Bereich harmonisiert?

Die Bundesregierung nimmt durch Mitgliedschaft an den entsprechenden Ratsgruppen (AKP, Afrika, Entwicklungszusammenarbeit) sowie dem EEF-Ausschuß aktiv Einfluß auf die Ausgestaltung der EU-Entwicklungspolitik gegenüber den AKP-Staaten. Ergänzend dazu bestehen laufend Kontakte zwischen Bediensteten der Europäischen Kommission und Vertretern der Bundesregierung in Brüssel und Bonn sowie zwischen den Mitarbeitern der EU-Delegationen und den Botschaften vor Ort.

12. Inwieweit wurden Maßnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit komplementär auf Projekte und Zusagen im Rahmen des Lomé-Abkommens von Seiten der Bundesregierung bereitgestellt?

Nach Artikel 130 u Abs. 1 EG-Vertrag stellt die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit eine Ergänzung der entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten dar. Um eine weitgehende Komplementarität zu erreichen, ist ein guter Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission eine wichtige Voraussetzung. Die Bundesregierung stellt der Europäischen Kommission seit Jahren ihre konzeptionellen Grundlagen und die Ergebnisse von Regierungsverhandlungen zur Verfügung. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission an der Länderprogrammierung (Länderstrategiepapiere, nationale Richtprogramme) im Rahmen der vereinbarten Verfahren beteiligt. Dies ermöglicht es der Bundesregierung in konkreten Einzelfällen, nationale Maßnahmen unter Berücksichtigung gemeinschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Lomé-Abkommens durchzuführen.

Daneben finden in einzelnen AKP-Staaten regelmäßige Koordinierungstreffen der EU-Delegationen und der Mitgliedstaaten statt (vgl. das Pilotprojekt „Operationelle Koordinierung“, das u. a. in den AKP-Staaten Côte d'Ivoire, Äthiopien und Mosambik durchgeführt wird).

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von politischen und wirtschaftlichen Kriterien der Mittelvergabe im Rahmen der Lomé-Zusammenarbeit, und inwiefern besteht in dieser Frage eine Übereinstimmung zur bilateralen Zusammenarbeit?

Von der Bundesregierung wird die Anwendung von entwicklungspolitischen Kriterien für die Mittelvergabe befürwortet. Die 1991 von der Bundesregierung für die bilaterale Zusammenarbeit eingeführten Kriterien werden inzwischen auch auf europäischer

Ebene grundsätzlich anerkannt. Die entwicklungspolitischen Kriterien der Bundesregierung umfassen neben den Aspekten Menschenrechte, Rechtssicherheit, Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozeß, marktfreundliche und soziale Wirtschaftsordnung auch den Aspekt der Entwicklungsorientierung der Regierung, der auf die Eigenanstrengungen des Empfängerlandes abhebt. Darauf und auf die Frage der effizienten Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungsvorhaben („Program-Performance“) sollte in Zukunft noch stärker geachtet werden.

14. In welchen konkreten Fällen ist vom Instrument der Konditionalität in den letzten zehn Jahren Gebrauch gemacht worden, und wie bewertet die Bundesregierung die Vorgehensweise in diesen Fällen?

Eine Liste derjenigen Staaten, in denen die Entwicklungszusammenarbeit der EU wegen Bürgerkriegen und Menschenrechtsverletzungen vorübergehend teilweise oder vollständig ausgesetzt wurde, ergibt sich aus der Antwort auf Frage 5.

Das mit der Halbzeitüberprüfung 1995 geänderte und noch zu ratifizierende Lomé IV-Abkommen sieht nunmehr die Möglichkeit vor, bei Mißachtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit in Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei einzutreten und die Anwendung des Abkommens ganz oder teilweise auszusetzen (Artikel 366 a).

Die Bundesregierung hat sich maßgeblich für die Aufnahme von Artikel 366 a eingesetzt und mißt der Bestimmung große Bedeutung für die Zukunft bei. Sie ist sich des Spannungsverhältnisses zwischen Konditionalität und partnerschaftlicher Zusammenarbeit bewußt.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Bemühungen zur Ausweitung des Dialogs im Bereich Menschenrechte, Partizipation und Demokratisierung?

Die EU hat sich mit Nachdruck für die Beachtung der Menschenrechte eingesetzt und mit der Halbzeitrevision des Lomé IV-Abkommens einen wichtigen Erfolg erzielt (vgl. Frage 9). Die Beachtung von rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien wurde als „wesentlicher Bestandteil“ des Abkommens zur Grundlage für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten erhoben. Gleichzeitig hat die EU ihr politisches Anliegen mit konkreten Maßnahmen untersetzt: so fördert sie Demokratisierungsmaßnahmen, z.B. in Form von Wahlhilfe, oder suspendiert bei schwerwiegender Verletzung der Menschenrechte oder demokratischer Prinzipien nötigenfalls die Kooperation. Derzeit ist die Entwicklungszusammenarbeit mit zwölf AKP-Staaten ganz oder teilweise ausgesetzt; die Wiederaufnahme wird von der Erfüllung verschiedener

Kriterien (Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit) abhängig gemacht.

Die AKP-Staaten sind sich der Bedeutung, die die EU der Beachtung von Menschenrechten und demokratischen Grundprinzipien beimißt, bewußt. Die jüngsten politischen Entwicklungen gerade in Afrika zeigen jedoch, daß substantielle Fortschritte nur über eine langfristige, intensive Zusammenarbeit erreicht werden können, wobei kurzfristige Rückschläge nicht auszuschließen sind. Bei den Verhandlungen über die Zukunft von Lomé muß diese Problematik auf dem Weg des partnerschaftlichen Dialogs weiter vertieft werden.

Für die EU ist es dabei von besonderer Bedeutung, in Fragen, wie z. B. der Einschätzung der Menschenrechtssituation in den AKP-Staaten, der Anwendung der Suspendierungsklausel oder der Wiederaufnahme der EZ nach Suspendierung durch die EU bzw. einzelne Mitgliedstaaten, zu einer einheitlichen Haltung zu finden. Geschlossenes Auftreten in diesen Fragen ist Voraussetzung für eine kohärente und damit überzeugende Politik in der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten.

II. Zu den Instrumenten der Lomé-Politik

16. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Praxis des STABEX-Systems im Rahmen des Lomé-Abkommens hinsichtlich folgender Aspekte:

- kontinuierliche wirtschaftliche Entwicklung in den AKP-Staaten,
- Einsatz des STABEX-Transfers in den betreffenden Sektoren,
- Investitionen im Bereich der Diversifizierung im landwirtschaftlichen Sektor,
- regionale Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion,
- Ausweitung der AKP-Exporte?

Das ursprüngliche Ziel von STABEX – die Exporterlöse der AKP-Staaten zu stabilisieren und eine stetige wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten – ist nur teilweise erreicht worden. Grund hierfür ist, daß wegen starker Preiseinbrüche bei den Hauptexportprodukten der AKP-Staaten (insbesondere Kaffee und Kakao) der Deckungsgrad für Ausfälle bei den Exporterlösen teilweise sehr niedrig war: 39 % in 1990, 41 % in 1991, 43,2 % in 1992, 60,24 % in 1993. Im Jahr 1994 konnten die Transferansprüche wieder vollständig gedeckt werden. Ähnliche Probleme gab es bereits in den 80er Jahren (1980/81 und ab 1987 reichten die Mittel nicht aus, um die Ansprüche zu decken). Eine Erhöhung der STABEX-Mittel kam nicht in Betracht. Dies hätte den Finanzrahmen des EEF gesprengt und zudem die Ungleichgewichtigkeit bei der Mittelverteilung verschärft, da nur wenige AKP-Staaten von den STABEX-Mitteln profitieren, für die etwa 14 % der EEF-Mittel bereitgestellt wurden und werden.

Der Einsatz der STABEX-Mittel in den von Erlösschwankungen betroffenen Sektoren hat gravierende Nachteile, weil dadurch die Angebotsstrukturen

zementiert werden und der Zwang zur Kostensenkung und Rationalisierung gemindert wird.

Allerdings werden die Mittel seit einigen Jahren kaum noch zum schnellen Ausgleich von Einnahmeausfällen bei den Produzenten verwendet – wie ursprünglich vorgesehen –, sondern teilweise zur Unterstützung von Struktur Anpassungsprogrammen und damit auch zur Diversifizierung im landwirtschaftlichen Sektor verwendet. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch eine größere Flexibilität erreicht und der Eingriff in die Marktmechanismen gemildert wird. Dadurch ist jedoch ein Zielkonflikt entstanden zwischen dem ursprünglichen Ziel des schnellen Ausgleichs von Einnahmeausfällen und der Notwendigkeit, die Verwendung der Mittel der nationalen Entwicklungsstrategie anzupassen. Deshalb sollte das STABEX-System in seiner jetzigen Form nicht weitergeführt werden. Stattdessen sollte geprüft werden, ob die bestehende Struktur Anpassungsfaszilität erweitert werden kann.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung nach den bisherigen Erfahrungen die Tatsache, daß das STABEX-System die vorherrschenden Marktbedingungen nicht verändert?

Aus Sicht der Bundesregierung stellt die Konservierung der Angebotsstruktur, die durch das STABEX-System unterstützt wird, einen gravierenden Nachteil dar. Das System greift in die Marktmechanismen ein und mindert den Zwang zur Diversifizierung und Kostensenkung. Außerdem wirkt das STABEX-System dem Aufbau weiterer Verarbeitungstufen entgegen, weil die Mittel nur für agrarische Rohstoffe und Halbfabrikate – nicht für verarbeitete Produkte – gezahlt werden. Daher wirkt das STABEX-System dem Ziel, in den AKP-Staaten wettbewerbsfähige Exportzweige aufzubauen und die einseitige Abhängigkeit von Rohstoffexporten zu vermindern, eher entgegen als daß es dieses Ziel unterstützt.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung das STABEX-System hinsichtlich einer Tendenz sinkender Rohstoffpreise?

Bei einem lang andauernden Preisverfall für wichtige Rohstoffe reichen die STABEX-Mittel nicht aus, um die Exporterlösausfälle zu decken. Dies hat die Erfahrung in den Jahren 1987 bis 1993 deutlich gezeigt (vgl. dazu die Antwort zu Frage 16). Dies war aber auch nicht der Sinn des STABEX-Systems, das konzeptionell darauf ausgerichtet ist, kurzzeitige Schwankungen der Rohstoffpreise und angebotsbedingte Erlösrückgänge (z. B. verursacht durch Mißernten) auszugleichen. Ein lang andauernder Preisrückgang bei bestimmten Produkten weist auf ein strukturelles Überangebot hin und sollte zu Umstrukturierung und Diversifizierung führen. Insofern wirkt das STABEX-System jedoch kontraproduktiv, da die Ausgleichszahlungen den Anpassungsdruck vermindern und dadurch notwendige Anpassungsprozesse verzögert werden.

19. Wie bewerten die AKP-Staaten das STABEX-System bezüglich der im Abkommen verfolgten Ziele und der zugrundeliegenden Verfahrensweisen?

Eine offizielle Bewertung des STABEX-Systems durch die AKP-Staaten liegt der Bundesregierung nicht vor. Die AKP-Staaten haben auch noch keine offizielle Position zur Zukunft des Lomé-Abkommens verabschiedet. Dies wird für November dieses Jahres erwartet. Aus Äußerungen einzelner Vertreter der AKP-Staaten ist jedoch zu schließen, daß sie grundsätzlich an dem STABEX-System festhalten wollen. Dies gilt naturgemäß insbesondere für die Staaten, die in der Vergangenheit von dem Ausgleichssystem profitiert haben. Vereinzelt wurde die Komplexität der Verfahren sowie die relativ lange Zeitdauer bis zur tatsächlichen Auszahlung der Mittel kritisiert. Die Kommission ist bemüht, die Verfahren zu beschleunigen. Um einen ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, muß aber vor dem Transfer der Mittel vereinbart werden, wie die Mittel im Rahmen der Entwicklungsstrategie des jeweiligen Landes verwendet werden („Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen“ gemäß Artikel 210 des Lomé IV-Abkommens). Daher ist eine gewisse Verzögerung bei der Bereitstellung der Mittel unvermeidlich.

20. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen ein AKP-Land trotz Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen keine STABEX-Mittel beantragt hat, und welche Gründe liegen dafür vor?

Über Fälle, bei denen ein AKP-Land trotz Erfüllung der Voraussetzungen keine STABEX-Mittel beantragt hat, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Welche Zahlungen wurden im Rahmen des STABEX-Systems in den einzelnen Jahren geleistet?

Im Rahmen von STABEX wurden bisher folgende Mittel bereitgestellt:

Lomé I	1975 bis 1980	377,5 Mio. ECU
Lomé II	1980 bis 1985	659,5 Mio. ECU
Lomé III	1985 bis 1990	1 374,3 Mio. ECU
Lomé IV 1. Finanzprotokoll	1990 bis 1995	1 629,3 Mio. ECU
davon	1990	483,6 Mio. ECU
	1991	392,7 Mio. ECU
	1992	330 Mio. ECU
	1993	285 Mio. ECU
	1994	138 Mio. ECU
2. Finanzprotokoll	1995 bis 2000	
	1995	76,2 Mio. ECU*

* (Wurde aus Mitteln des 1. Finanzprotokolls vorfinanziert, da das 2. Finanzprotokoll noch nicht in Kraft ist).

22. Wie sah die Struktur der bisher geleisteten Zahlungen im Rahmen des STABEX aus (bitte auflisten nach Ländern und Produkten), und welche Konsequenzen ergeben sich dadurch für die Fortentwicklung des Systems?

Der überwiegende Anteil der STABEX-Transferzahlungen entfiel über Jahre auf zwei Produkte: Kaffee, durchschnittlich zwischen 35 und 60 % der Zahlungen (1993: 61,4 %) und Kakao, durchschnittlich etwa 15 % (1993: 18,7 %). Von den Zahlungen für Kaffee profitierten in wechselnden Jahren etwa 14 Länder: Kenia, Uganda, Tansania, Madagaskar, Sierra Leone, Côte d'Ivoire, Togo, Kamerun, Zentralafrika, Ruanda, Burundi, Äthiopien, Haiti und Papua-Neuguinea. Von den Zahlungen für Kakao profitierten wechselnd etwa zehn AKP-Staaten: Sierra Leone, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Kamerun, Äquatorialguinea, Haiti, Grenada, Papua-Neuguinea und Salomonen. Von den restlichen Produkten standen Erdnüsse und Baumwolle während der gesamten 80er Jahre an dritter und vierter Stelle der geförderten Produkte. Dieses Bild hat sich nach der Stabilisierung der Rohstoffpreise für Kaffee und Kakao im Anwendungsjahr 1994 erstmals geändert: Der größte Teil der Transfers wurde 1994 für Bananen (42,6 %) und Baumwolle (21,4 %) bewilligt, während auf Kaffee nur 16,4 % und Kakao 8,8 % entfielen.

Von den STABEX-Zahlungen haben einige wenige Länder überproportional profitiert. Dies gilt z. B. für Côte d'Ivoire, das sowohl Zahlungen für Kaffee als auch für Kakao erhielt und deshalb über Jahre in der Liste der Empfängerländer an erster Stelle stand. Dieses Ungleichgewicht bei der Mittelzuteilung, die unabhängig von Bedürftigkeit und Entwicklungsstand erfolgt, ist neben den negativen Auswirkungen auf die Marktmechanismen ein weiterer Grund, warum die Bundesregierung für die Abschaffung des STABEX-Systems in seiner gegenwärtigen Form eintritt.

Listen der Länder und Produkte, für die in den letzten Jahren STABEX-Zahlungen geleistet wurden, sind als Anlage beigefügt.

23. Welche Zahlungen sind im Rahmen des STABEX für Soforthilfe und Wiederaufbaumaßnahmen bei Naturkatastrophen geleistet worden (bitte auflisten nach Ländern und Ereignissen), und wie sind diese zu bewerten?

Unter dem Lomé IV-Abkommen erhielten im wesentlichen folgende Länder STABEX-Zahlungen für Wiederaufbaumaßnahmen nach Naturkatastrophen:

- Westsamoa 1991 für Kakao, Kopra-Erzeugnisse und Ölkuchen nach Zerstörung von 80 bis 90 % der Plantagen durch die Wirbelstürme VAL und OFA;
- St. Lucia 1992 und 1993 für Bananen, nach Zerstörungen durch den tropischen Wirbelsturm Debbie;
- St. Lucia 1995 für Bananen, nach Zerstörungen durch den Orkan Luis;

– St. Vincent und Grenadinen 1993 für Bananen, wegen Rückgang der Ausfuhren aufgrund einer Dürreperiode.

Bei Naturkatastrophen erhalten die betroffenen AKP-Staaten Mittel sowohl aus den Fonds für Nothilfemaßnahmen als auch aus dem STABEX-Fonds, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin können auch Mittel für humanitäre Hilfe durch das Europäische Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) bereitgestellt werden. Dies führt zu Intransparenz bezüglich der Höhe der Mittel, die in einem gegebenen Fall tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Die Anknüpfung der STABEX-Transfers an die Höhe früherer Exporte bestimmter Produkte in die EU erscheint im Fall des Rückgangs von Ausfuhrerlösen aufgrund von Naturkatastrophen willkürlich. Deshalb sollten in diesen Fällen keine STABEX-Mittel eingesetzt werden. Bei einer Regionalisierung der AKP-EU-Zusammenarbeit könnte das Problem von Naturkatastrophen – insbesondere Wirbelstürme in der Karibik und im Pazifik – in den Regionalabkommen mit den karibischen und pazifischen Ländern im Rahmen von Regelungen zur Soforthilfe und zu Wiederaufbaumaßnahmen gesondert berücksichtigt werden.

24. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, daß aufgrund von Korruption STABEX-Mittel nicht vertragsgemäß eingesetzt wurden?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen STABEX-Mittel aufgrund von Korruption nicht vertragsgemäß eingesetzt wurden. Die Durchführung und Kontrolle des STABEX-Systems obliegt der Europäischen Kommission. Diese legt den Mitgliedstaaten jährliche Berichte über die Durchführung von STABEX vor. Zusätzlich hat der Europäische Rechnungshof 1995 einen „Sonderbericht über das STABEX-System im Rahmen des ersten Finanzprotokolls des Vierten Abkommens von Lomé“ erstellt (Sonderbericht Nr. 2/95, ABl. Nr. C 167 vom 3. Juli 1995). Diesen Berichten waren keine Hinweise auf Korruptionsfälle zu entnehmen. Der Rechnungshof hat zwar die Schwerfälligkeit der Verfahren kritisiert, aber auch hervorgehoben, daß durch die seit Lomé IV neu eingeführten „Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen“ die Kontrolle der Mittelverwendung verbessert wurde.

25. Welche Erfahrungen wurden bislang bei der Umsetzung des STABEX-Systems hinsichtlich einer

effizienten Evaluierung gemacht, und welche Verbesserungen sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig?

Die Kommission führt regelmäßig Evaluierungen der STABEX-Verwendung in einzelnen AKP-Staaten durch. Zur Zeit wird im Auftrag der Europäischen Kommission das STABEX-System im Rahmen einer umfassenden Evaluierung der AKP-EU-Entwicklungszusammenarbeit überprüft. Der Abschlußbericht soll im Frühjahr 1998 vorgelegt werden. Die Ergebnisse dieser noch laufenden Evaluierungen bleiben abzuwarten.

26. Wie bewertet die Bundesregierung das Sysminsystem zur Sanierung von Bergbaubetrieben?

Das SYSMIN-System zur Finanzierung von Projekten und Programmen zur Sanierung von Bergbauunternehmen wird wenig in Anspruch genommen. Ende 1996 waren erst rd. 60 % der Mittel des 7. EEF (Laufzeit 1990 bis 1995) gebunden. Das SYSMIN-System wurde im Prinzip als Ausgleich dafür geschaffen, daß die AKP-Staaten, die Bergbau betreiben, nicht oder nur in geringem Umfang von dem STABEX-System profitieren können. Hierdurch sind jedoch neue Ungleichgewichte in der Mittelverteilung entstanden, da auf SYSMIN knapp 5 % der EEF-Mittel entfallen (im Rahmen des 7. EEF 480 Mio. ECU), wovon nur rd. 13 AKP-Staaten profitieren.

Angesichts des schleppenden Mittelabflusses und der einseitigen Begünstigung der AKP-Staaten, die Bergbau betreiben, sollte das SYSMIN-System auslaufen und die speziellen Probleme dieser Staaten in den nationalen Richtprogrammen berücksichtigt werden, die flexibel an den Bedarf angepaßt werden können.

27. Wie bewerten die AKP-Staaten das Sysminsystem?

Eine offizielle Bewertung des SYSMIN-Systems durch die AKP-Staaten liegt der Bundesregierung nicht vor.

28. Welche jährlichen Zahlungen wurden im Rahmen des Sysminsystems in den einzelnen Jahren geleistet, und welche Länder waren Empfänger von Sysminmitteln und in welcher Höhe?

Im Rahmen von Lomé II bis Lomé IV wurden bisher folgende Finanzierungsbeschlüsse gefaßt:

Konvention	AKP-Staat	Beschlüsse – in Mio. ECU –
Lomé II (1980 bis 1985)	Sambia I	55,00
	Sambia II	28,00
	Zaire I	40,00
	Zaire II	41,00
	Guyana	34,50
	Jamaica	25,00
	Liberia	3,50
	Ruanda	2,84
Lomé III (1985 bis 1990)	Guinea (Conakry)	35,00
	Papua-Neuguinea	30,00
	Senegal	25,50
	Botswana	21,65
	Mauretanien	18,00
	Togo	15,70
	Niger	12,45
Lomé IV 1. Finanzprotokoll (1990 bis 1995)	Sambia	60,00
	Namibia	40,00
	Niger	31,00
	Dominikanische Republik	23,00
	Gabun	14,00
	Burkina Faso	27,00
	Mauretanien	58,00
	Botswana	33,70

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit des Sysmin zur Sanierung von Bergbaubetrieben in bezug auf die Produktdiversifizierung in den AKP-Staaten?

Mit dem SYSMIN-System soll in erster Linie die Wettbewerbsfähigkeit von Bergbauunternehmen verbessert werden. Sofern die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht möglich ist, können die Mittel auch für Projekte und Programme in anderen Sektoren verwendet werden. Insoweit tragen die SYSMIN-Mittel auch zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur bei. Allerdings wurden die Mittel bisher ganz überwiegend direkt im Bergbausektor eingesetzt. Das SYSMIN-System ist damit kein Instrument, das in besonderem Maße zur Diversifizierung beiträgt. Vergleichbare Projekte können auch aus Mitteln der nationalen Richtprogramme gefördert werden.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung das Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE), das zur Unterstützung der Privatwirtschaft in den AKP-Staaten dient, in bezug auf die Steigerung der Produktion von Gütern mit höherer Wertschöpfung für den eigenen Bedarf der AKP-Staaten und für den Export?

Das Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE) bietet Unterstützung bei der Identifizierung potentieller Industrieprojekte in den AKP-Staaten und Partnerschaften (Joint Ventures) zwischen AKP- und EU-Unternehmen an, berät bei der Erstellung von Finanzierungsplänen und führt Machbarkeitsstudien für Industrieprojekte aus. Um die Arbeit des ZIE

stärker zu konzentrieren und effizienter zu gestalten, wurde im Zuge der Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens festgelegt, daß das ZIE seine Tätigkeit auf die Staaten konzentriert, die die Unterstützung der industriellen Entwicklung oder der Privatwirtschaft in ihren Richtprogrammen ausgewiesen oder hierzu bereits von anderen Einrichtungen der Gemeinschaft finanzielle Hilfe und Unterstützung erhalten haben.

Das ZIE unterstützt die Bemühungen der AKP-Staaten, ihre Wirtschaft zu diversifizieren und die einseitige Abhängigkeit von Rohstoffen zu verringern, durch eine Steigerung der Produktion von Gütern mit höherer Wertschöpfung.

Allerdings haben die paritätische Struktur und die relativ große Anzahl der Gremien immer wieder zu Kontroll- und Managementproblemen innerhalb des ZIE und seiner Aufsichtsorgane geführt. So wurden bisher in der Regel über 50 % der Mittel des ZIE durch die Personal- und Verwaltungskosten gebunden. Deshalb ist aus Sicht der Bundesregierung eine Reform des ZIE und seiner Strukturen notwendig. Bei dieser Reform werden die Ergebnisse der derzeit durchgeführten umfassenden Evaluierung des ZIE einzubeziehen sein.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Konzentration des ZIE auf die Beratung von Unternehmen aus einem Investitionsvolumen von 1 Mio. ECU (Ausschluß von Micro-Enterprises und SME)?

Gemäß Artikel 89 des Lomé IV-Abkommens befaßt sich das ZIE vorrangig mit der Förderung von Unternehmen, die kleine und mittlere Industrieprojekte planen. Intern hat das ZIE eine Untergrenze von 200 000 ECU und eine Obergrenze von 10 Mio. ECU Gesamtinvestitionsvolumen oder gesamte Aktiva (bei bestehenden Unternehmen) festgelegt. Auch diese Untergrenze wird jedoch flexibel gehandhabt. Bei Pilotprojekten oder in prioritären industriellen Sektoren können auch kleinere Projekte gefördert werden. Das ZIE fördert nach eigenen Angaben zu rd. 80 % Projekte unter 1,5 Mio. ECU, davon 1995 30 % der Projekte unter 500 000 ECU. Es trifft somit nicht zu, daß kleine und mittlere Unternehmen (KMU = SME's) von der Förderung ausgeschlossen wären, im Gegenteil, diese bilden einen Schwerpunkt der Tätigkeit des ZIE. Nicht gefördert werden allerdings Micro-Unternehmen, weil das ZIE hierfür nicht über das entsprechende Instrumentarium verfügt. Das ZIE hat kein Netzwerk von Mitarbeitern vor Ort, sondern beauftragt von Fall zu Fall internationale Beratungsunternehmen. Dies ist jedoch erst ab einer bestimmten Größe des Projekts sinnvoll und scheidet bei Micro-Unternehmen aus. Auch Joint Ventures können für Micro-Unternehmen in aller Regel nicht vermittelt werden, da keine entsprechenden Interessenten vorhanden sind. Insofern ist das ZIE vom Markt bzw. der Nachfrage abhängig.

32. Führt die Ausrichtung des ZIE und der Europäischen Investitionsbank (EIB) auf größere Investitionsvolumen zu einer Konzentration der Beratungen bei Investitionen auf ohnehin weiterentwickelte Staaten, und welche Konsequenzen sollte dieses haben?

Wie bereits aus der Beantwortung auf die vorhergehende Frage hervorgeht ist die Arbeit des ZIE nicht auf größere Investitionsvolumen ausgerichtet, sondern konzentriert sich auf die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Von einer Konzentration auf ohnehin weiterentwickelte Staaten kann daher nicht gesprochen werden. Aus dem Jahresbericht des ZIE für 1995 ergibt sich vielmehr, daß auch eine ganze Reihe von Projekten in Ländern gefördert wurde, die zu den am wenigsten entwickelten Staaten (LLDC's) gehören, z. B. in Guinea, Guinea-Bissau, Mali, Mauretanien, Tschad, Togo, Äthiopien, Madagaskar, Sambia und Angola. Die Privatwirtschaftsförderung durch das ZIE ist somit nicht abhängig von dem Entwicklungsstand einzelner Länder, sondern von der Entwicklungsorientierung einzelner Regierungen: Wie bereits in der Antwort auf Frage 30 ausgeführt, soll das ZIE seine Tätigkeit auf die Staaten konzentrieren, die die Förderung des privaten Sektors zu einem Schwerpunkt ihrer eigenen Entwicklungsstrategie gemacht haben.

33. Welche Zahlungen wurden im Rahmen des Zentrums für industrielle Entwicklung in den einzelnen Jahren geleistet?

Für das ZIE standen während der einzelnen Lomé-Abkommen folgende Mittel zur Verfügung:

Lomé I	1975 bis 1980	9 Mio. ECU
Lomé II	1980 bis 1985	25 Mio. ECU
Lomé III	1985 bis 1990	40 Mio. ECU
Lomé IV		
1. Finanzprotokoll	1990 bis 1995	60 Mio. ECU
2. Finanzprotokoll	1995 bis 2000	73 Mio. ECU

Somit standen unter dem 1. Finanzprotokoll des Lomé IV-Abkommens durchschnittlich etwa 12 Mio. ECU pro Jahr zur Verfügung, wovon knapp 50 % jeweils für Interventionen in den AKP-Staaten eingesetzt wurden.

34. Wie bewerten die AKP-Staaten das Zentrum für industrielle Entwicklung?

Eine offizielle Bewertung des ZIE durch die AKP-Staaten liegt der Bundesregierung nicht vor. Wie bereits gesagt (vgl. dazu Frage 19) liegt auch noch keine offizielle Position der AKP-Staaten zur Zukunft des Lomé-Abkommens vor. Äußerungen einzelner Vertreter der AKP-Staaten weisen darauf hin, daß sie das ZIE positiv bewerten und an dieser Einrichtung festhalten wollen.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beratungstätigkeit des Technischen Zentrums für Landwirtschaft (TZL) zur dauerhaften Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Nahrungssicherheit, Bevölkerungswachstum und Umweltschutz?

Das TZL verfügt über vielfältige Erfahrungen in der Durchführung internationaler Tagungen und Seminare sowie bei Veröffentlichungen zu aktuellen Fragen der Ernährungssicherung, Agrarproduktion, ländliche Entwicklung und zum Umwelt- und Ressourcenschutz. Die Verbreitung dieses speziellen Wissens kann mittel- und langfristig zu einer dauerhaften Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern beitragen.

III. Zur zukünftigen Lomé-Zusammenarbeit

36. Welche Zielvorstellungen hat die Bundesregierung für die Weiterführung des Lomé-Prozesses?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein neues Lomé-Abkommen stärker den unterschiedlichen regionalen Interessen der Entwicklungsländer und den Entwicklungsunterschieden Rechnung tragen sollte. Auf dieser Basis sollte der politische Dialog mit den AKP-Staaten erweitert und verstärkt werden. Unter handelspolitischen Gesichtspunkten strebt die Bundesregierung an, das Lomé-Abkommen GATT-konform zu gestalten.

37. Welche konkreten Maßnahmen erachtet die Bundesregierung bei einer Fortsetzung der Lomé-Konvention für notwendig, und wie gedenkt sie diese in die Verhandlungen einzubringen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die zukünftigen Beziehungen zu den AKP-Staaten auf folgenden Prinzipien beruhen:

- Regionalisierung des Lomé-Abkommens durch Aufspaltung des Abkommens in drei regionale Abkommen mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern, die ggf. durch ein Rahmenabkommen verbunden werden könnten. In das Rahmenabkommen können Bereiche der Zusammenarbeit aufgenommen werden, die für alle AKP-Staaten einheitlich geregelt werden sollen.
- Herstellung der WTO/GATT-Konformität der bisherigen Handelsregelung des Lomé-Abkommens durch Abschluß regionaler Freihandelsabkommen, ggf. mit Ausnahmeregelungen für die am wenigsten entwickelten Staaten (LLDCs).
- Stärkere Bindung der Finanzhilfe an die Erfüllung der Voraussetzungen „good governance“, Eigenanstrengung und Reformbereitschaft der Empfängerländer.

- Berücksichtigung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere eine Verbesserung von Umweltstandards, wo dies erforderlich ist.
- Aufhebung der Finanzierungssysteme STABEX und SYSMIN, weil sie eine bestimmte Ländergruppe einseitig begünstigen und entwicklungspolitisch bedenklich sind.
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Investitionen durch die Festlegung von Regeln über die Niederlassungsfreiheit von Unternehmen.
- Beibehaltung der Finanzierung des EEF aus den nationalen Haushalten.

Die Verhandlungskonzeption der EG wird in der Ratsgruppe „AKP“ erarbeitet (s. o. Frage 3). Die Bundesregierung wird ihre Auffassung in diese EG-internen Verhandlungen einbringen.

38. Wie will die Bundesregierung eine Kohärenz der Europäischen Entwicklungszusammenarbeit mit ihrer Umwelt-, Landwirtschafts-, Wirtschafts-, Außenwirtschafts-, Außen-, Entwicklungs- und Währungspolitik herstellen?

Bei der Formulierung der jeweiligen Politiken werden die jeweils betroffenen anderen Politikfelder berücksichtigt. Soweit in einzelnen Fällen inkohärente Maßnahmen festgestellt werden, setzt sich die Bundesregierung – auch auf europäischer Ebene – für die Beseitigung dieses Zustandes ein.

Seit 1993 ist das Kohärenzgebot auch in Artikel 130 v EG-Vertrag verankert. Um die Kohärenz auf europäischer Ebene zu stärken, hat die Bundesregierung – neben den Niederlanden – maßgeblich auf die Entschließung des Ministerrates zur Kohärenz vom 5. Juni 1997 hingewirkt. Diese Entschließung sieht im wesentlichen vor, daß der Ministerrat die Kommission ersucht, auftretende Kohärenzprobleme hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit deutlich hervorzuheben und ihm in regelmäßigen Abständen einen Bericht über Fragen der Kohärenz in bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit vorzulegen.

39. Strebt die Bundesregierung im Rahmen einer Weiterführung des Lomé-Ansatzes eine globale Strukturpolitik an, und wenn ja, wie gedenkt sie diese umzusetzen?

Leitgedanke des Lomé-Abkommens ist, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, die eigenständige wirtschaftliche und soziale Entwicklung nach eigenen souveränen Entscheidungen und Programmen der AKP-Staaten. Die wirtschaftspolitische Einflußnahme der EG ist nur indirekt über den Dialog mit den AKP-Staaten bei der Ausarbeitung der nationalen Richtprogramme und bei den Projekten möglich. Nach dem Lomé-Abkommen erkennen die AKP-Staaten an, daß der Einführung von marktwirtschaftlichen Prinzipien und einem privatwirtschaftlichen Wirtschaftssystem

erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung zukommt.

40. Welche positiven Anreize für den Handel mit AKP-Staaten erachtet die Bundesregierung als notwendig?

Die Bundesregierung strebt den Abschluß von GATT-konformen regionalen Freihandelsabkommen an, die zu einem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen für alle wesentlichen Bereiche des Handels führen sollen. Auf seiten der EG ist dies für den gewerblichen Bereich bereits voll verwirklicht. Die geplanten Abkommen sollen – unter Berücksichtigung der jeweiligen agrarpolitischen Gegebenheiten – auch zu einer weiteren Marktöffnung im Agrarbereich führen, wobei allerdings für einen begrenzten Bereich, z. B. für sensible Agrarprodukte, unter Einhaltung der Verpflichtung des Artikels XXIV GATT Schutzmaßnahmen bestehen bleiben.

41. Wie gedenkt die Bundesregierung den Lomé-Ansatz mit den Vereinbarungen der WTO zu harmonisieren?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 40 ausgeführt, sollten mit den einzelnen regionalen Ländergruppen GATT-konforme Freihandelsabkommen bzw. Abkommen zur Herstellung einer Freihandelszone abgeschlossen werden. Für die am wenigsten entwickelten Staaten kann ggf. eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

42. Welche Zielkonflikte gibt es durch die neue WTO-Regelung bei den AKP-Staaten bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung?

Auch von einer weiteren Handelsliberalisierung in der Kooperation mit den AKP-Staaten sollten nach Ansicht der Bundesregierung die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung einschließlich der Umweltschutzziele profitieren.

Eine GATT-konforme Freihandelsregelung fordert auch auf seiten der AKP-Staaten einen Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen. Bei einem Abkommen zur Herstellung einer Freihandelszone besteht hierfür jedoch ein Übergangszeitraum von zehn Jahren. Zudem sind für bestimmte besonders sensible Produkte weiterhin Schutzbestimmungen zulässig. Die Entwicklungsländer haben somit Zeit, ihre Einfuhrregelungen so anzupassen, daß die zu schützenden Produkte dem Wettbewerb standhalten bzw. können einzelne Produkte von der Liberalisierung ausnehmen. Der Wettbewerb selbst kann – etwa durch schnellere Modernisierung von Produktionsstätten – seinerseits zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Durch entsprechende Gestaltung der Übergangs- und Ausnahmeregelungen dürfte ein Zielkonflikt kaum entstehen.

Schließlich soll die Entwicklungszusammenarbeit u. a. dafür eingesetzt werden, daß – durch die Stärkung der nationalen Angebotskapazität dieser Staaten – die Chancen einer Importliberalisierung in den AKP-Staaten von diesen Staaten genutzt und die Risiken der Importliberalisierung minimiert werden. Die Frage, auf welche Weise die am wenigsten entwickelten Länder von den WTO-Regelungen profitieren können, wird auch Gegenstand der High Level LLDC-Konferenz von WTO und UNCTAD Ende Oktober 1997 in Genf sein.

43. Welche Übergangsregelung erachtet die Bundesregierung bei der Harmonisierung des Lomé- und WTO-Ansatzes als notwendig, um eine eigenständige Entwicklung bei den AKP-Ländern nicht zu behindern?

Ziel ist der Abschluß von Abkommen zur Herstellung von regionalen Freihandelszonen, die nach Artikel XXIV Abs. 5 GATT zulässig sind, sofern die Abkommen die Verpflichtungen zum Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen konkretisieren. Die Frist zur Herstellung der Freihandelszonen beträgt nach Ziffer 3 des Übereinkommens zur Auslegung von Artikel XXIV Abs. 5 GATT 1994 zehn Jahre. Verlängerungen dieser Frist sind in Ausnahmefällen möglich. Hiermit haben die AKP-Staaten ausreichend Zeit, ihre Wirtschaft an die neuen Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Besonders sensible Produkte können von der Marktöffnung ausgeschlossen werden.

Voraussichtlich werden die am wenigsten entwickelten Staaten (LLDC's) wirtschaftlich nicht in der Lage sein, auf ihrer Seite die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb der vom GATT vorgesehenen Frist von zehn Jahren abzubauen. In diesem Fall könnte eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden, für die ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel XXV GATT erforderlich ist. Vorstellbar wäre auch, die Handelsbeziehungen mit diesen Staaten über das Allgemeine Präferenzsystem (APS) für Entwicklungsländer zu regeln. Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates über den Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder vom 2. Juni 1997 soll das APS für LLDC's bereits zum 1. Januar 1998 so geändert werden, daß eine gleichwertige Behandlung aller LLDC's mit den AKP-Staaten gewährleistet ist, so daß das bisherige Präferenzniveau der AKP-Staaten auch über das APS aufrecht erhalten werden könnte.

44. Auf welche Art und Weise waren bisher deutsche Durchführungsorganisationen (GTZ und KfW) sowie deutsche NRO an den Programmen im Rahmen des AKP-Abkommens beteiligt, und wie bewertet die Bundesregierung die Koordinierung dieser Arbeit mit bilateralen Maßnahmen der EU-Staaten?

- a) Neben der Technischen Zusammenarbeit im Auftrag der Bundesregierung führt die GTZ auch Projekte und Programme im Dienste internationaler und supranationaler Auftraggeber, u. a. der Europäischen Kommission, durch. Dabei erhält die GTZ

Kenntnis von den genannten Projekten und Programmen durch internationale Ausschreibungen. Sie stellt sicher, daß das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der deutschen Entwicklungspolitik steht.

Im Jahre 1996 erhielt die GTZ 40 Aufträge der Europäischen Kommission mit einem Gesamtvolumen von 51 253 779 DM; davon entfielen neun Aufträge mit einem Volumen von 27 978 386 DM, d. h. mehr als die Hälfte, auf den EEF. Während des 1. Quartals 1997 wurden insgesamt zehn Aufträge mit einem Volumen von 10 858 114 DM an die GTZ vergeben; davon entfielen zwei Aufträge mit einem Volumen von 5 015 212 DM auf den EEF.

- b) Die KfW leistet derzeit Kofinanzierungen im Bereich der EU/EEF bei 13 Vorhaben in den AKP-Staaten. Das Gesamtinvestitionsvolumen der Vorhaben umfaßt 2,1 Mrd. DM. Davon werden 377 Mio. DM aus Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) und 292 Mio. DM aus EU/EEF-Mitteln finanziert. Zu den Finanzierungsvorschlägen des EEF und der EIB erarbeitet die KfW Stellungnahmen für die Bundesregierung, soweit zu den Vorschlägen länder-, sektor-, projekt- oder konzeptionsspezifische Kenntnisse vorliegen. Besonders wichtig sind Länderstrategiepapiere und Richtprogramme für die AKP-Staaten, weil hier Schwerpunkte und Ziele definiert und verhandelt werden, die schon wegen des erheblichen Umfangs der EU-Mittel auch für die FZ-Programmierung Bedeutung haben.
- c) Im Rahmen des AKP-Abkommens sind NRO nahezu ausschließlich an Maßnahmen der humanitären Hilfe beteiligt, die durch ECHO durchgeführt werden.

Bei der dezentralen Zusammenarbeit ist die Mitwirkung von NRO ebenfalls möglich. Da es sich hierbei jedoch um eine relativ neue Möglichkeit im Rahmen der Lomé-Zusammenarbeit handelt, liegen hier noch keine Erfahrungen vor.

Eine NRO-Kofinanzierung für Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit ist außerdem über verschiedene Haushaltslinien des Gemeinschaftshaushaltes möglich.

- d) Die Bundesregierung verfügt im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit über erfahrene Durchführungsorganisationen (insbesondere GTZ und KfW) und unterhält enge Kontakte mit den NRO. Insoweit findet eine Koordinierung der Arbeit der genannten Institutionen mit bilateralen Maßnahmen Deutschlands statt.

45. Wie soll in Zukunft das Prinzip der Budgetklarheit im Rahmen der EU gewährleistet werden, und aus welchem Haushalt sollten in Zukunft Finanzmittel für die AKP-Staaten bereitgestellt werden?

Intendiert die Bundesregierung, zukünftige EEF-Mittel in den Gemeinschaftshaushalt zu transferieren?

Die Mitgliedstaaten der EU haben in der Schlußakte von Maastricht folgende Erklärung zum EEF abgegeben: „Die Konferenz kommt überein, daß der Europäische Entwicklungsfonds im Einklang mit den bisherigen Bestimmungen weiterhin durch einzelstaatliche Beiträge finanziert wird.“

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, von dieser Erklärung abzuweichen. Eine Aufbringung aus dem Gemeinschaftshaushalt hätte eine deutliche finanzielle Mehrbelastung für die Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Umgerechnet auf den 8. EEF (Volumen: 12,967 Mrd. ECU, davon 12,840 Mrd. ECU neue Mittel) hätte die Bundesrepublik Deutschland statt 23,36 % (= 3 Mrd. ECU) rd. 30 % (= 3,85 Mrd. ECU) beizutragen. Dies wären 0,85 Mrd. ECU (ca. 1,7 Mrd. DM) zusätzlich. Im übrigen kann der Beitragsschlüssel im fünfjährigen Turnus unabhängig von vorgegebenen Kriterien angepaßt und dadurch flexibel die jeweilige politische Interessenlage der Zahl Länder berücksichtigt werden. Mit der Finanzierung aus nationalen Haushalten ist gleichzeitig auch eine stärkere Kontrolle durch die nationalen Parlamente gewährleistet.

Dem Prinzip der Budgetklarheit wird dadurch Rechnung getragen, daß die jährlich vorgesehenen Ansätze des Europäischen Entwicklungsfonds im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft dargestellt werden, obwohl sie nicht nach dem Verfahren beschlossen werden, das für den Gemeinschaftshaushalt vorgesehen ist.

Inhaltlich wird angestrebt, gleichartige Finanzierungsmöglichkeiten im Gemeinschaftshaushalt und im Rahmen des Lomé-Abkommens möglichst zu vermeiden, um Doppelfinanzierung zu verhindern.

46. Welche Wünsche bezüglich einer Weiterführung des Lomé-Abkommens wurden bisher von Seiten der AKP-Länder an die Bundesregierung bzw. die EU-Kommission herangetragen, und wie gedenkt die Bundesregierung mit diesen Vorschlägen umzugehen?

Die AKP-Staaten haben bisher noch keine offizielle Position zur Zukunft des Lomé-Abkommens beschlossen. Eine Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission wurde angekündigt, ist aber erst im Herbst diesen Jahres zu erwarten. Die niederländische EU-Präsidentschaft hat am 18./19. April 1997 eine informelle AKP-EG-Ministerkonferenz über die Zukunft der Lomé-Konvention organisiert. Kurz darauf wurde das Thema auch auf dem offiziellen AKP-EG-Ministerrat in Luxemburg behandelt. Soweit sich einzelne AKP-Staaten bei diesen Gelegenheiten äußerten, traten sie für eine Fortführung des Abkommens in der bisherigen Form, eine Verbesserung des Marktzugangs bei Agrarprodukten und eine Beibehaltung der Finanzierungssysteme STABEX und SYSMIN ein.

47. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Gender-Ansatz in der Kooperation zu, und wie ge-

denkt sie diesen Bereich im AKP-Kontext zu fördern (Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte von Frauen, Zugang zu Wirtschaftsressourcen, Ausbildung von Mädchen und Frauen)?

Die Bundesregierung mißt der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in der Kooperation eine hohe Bedeutung bei. Sie hält fest an den in Artikel 153 des Lomé IV-Abkommens festgelegten Bereichen und an den in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit vom 20. Dezember 1995 genannten Grundsätzen (insbesondere die Berücksichtigung der Ergebnisse einer Analyse der Rechte und Pflichten von Frauen und Männern auf allen Ebenen bei Konzeption, Planung und Durchführung aller Entwicklungspolitiken und -maßnahmen, sowie bei deren Überwachung und Bewertung). Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit vom 9. Juni 1997, der die Finanzierung von Maßnahmen zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen vorsieht, wird von der Bundesregierung unterstützt.

48. Auf welche Art und Weise sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die zunehmenden Regionalisierungsansätze zwischen Entwicklungsländern mit dem AKP-Ansatz zu verbinden, und wie beurteilt sie den Einfluß der regionalen Zusammenarbeit auf Erfolge bei der Entwicklungszusammenarbeit?

Das Lomé IV-Abkommen sieht bereits vor, daß die Gemeinschaft die Bemühungen der AKP-Staaten zur regionalen Zusammenarbeit unterstützt (Artikel 156 ff.). Hierfür werden neben den nationalen Richtprogrammen auch regionale Richtprogramme erstellt, die speziell auf die Förderung der regionalen Zusammenarbeit ausgerichtet sind. Eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit hat in aller Regel positive Auswirkungen auf die Entwicklung der einzelnen Staaten. Dies gilt insbesondere auch für den Handelsbereich. Regionale Freihandelsabkommen der EG mit den AKP-Staaten, die die Einfuhrregelungen zwischen den AKP-Staaten grundsätzlich unberührt lassen, sollten nach Auffassung der Bundesregierung durch verstärkte Kooperation der AKP-Staaten untereinander ergänzt werden, wie dies z. B. durch die SADC schon angestrebt wird. Hierdurch könnte die Arbeitsteilung zwischen diesen Ländern intensiviert und größere Märkte geschaffen werden. Dies wird auch zur Verbesserung der Exportstruktur der AKP-Staaten beitragen. Die Bundesregierung wird deshalb dafür eintreten, daß in einer neuen Vereinbarung mit den AKP-Staaten diese aufgefordert werden, untereinander Freihandelsabkommen abzuschließen.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung die vier im Grünbuch der Europäischen Kommission zur AKP-Zusammenarbeit dargelegten Optionen zur Weiterführung des Lomé-Ansatzes durch
- globales Abkommen,
 - globales Abkommen ergänzt durch bilaterale Abkommen,
 - regionale Abkommen und
 - ein allgemeines Abkommen mit den LDC-Ländern (LDC: „Least Developed Countries“)?

Die Bundesregierung tritt für eine stärkere Regionalisierung der Lomé-Zusammenarbeit ein, damit die unterschiedlichen Interessen der AKP-Staaten besser berücksichtigt werden können. Außerdem könnte dies auch zu einer Stärkung der regionalen Zusammenarbeit der AKP-Staaten untereinander führen. Deshalb lehnt die Bundesregierung die Fortführung des bisherigen globalen Abkommens ab (Option a) und tritt für regionale Abkommen mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländergruppen ein (Option c). Diese regionalen Abkommen können ggf. durch ein Rahmenabkommen verbunden werden (Option b). Ein gesondertes Abkommen mit den LDC's wird von der Kommission selbst für alle Bereiche außer dem Handelsbereich als nicht vorstellbar bezeichnet. Die Bundesregierung teilt diese Ansicht.

50. Welche Verteilungskriterien sollen nach Meinung der Bundesregierung für eine geographische Zuordnung der AKP-Mittel Anwendung finden?

Wie aus den Antworten auf die Fragen 4 und 13 bereits hervorgeht, befürwortet die Bundesregierung die verstärkte Einführung von entwicklungspolitischen Kriterien für die Mittelvergabe. Angesichts der Herausforderungen, die sich insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent stellen, wird diesem Kontinent auch in Zukunft besondere Beachtung geschenkt werden müssen.

51. Welche Bedeutung sieht die Bundesregierung in der Frage der Partizipation für die zukünftige Entwicklung in den AKP-Staaten (Einbeziehung der „Zivilgesellschaft“, des „Privaten Sektors“, von NRO), wie gedenkt sie die Rolle der Zivilgesellschaft in der Zukunft zu stärken, und welche bilateralen Ansätze bereitet sie selber vor?

Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, des privaten Sektors und der NRO in die Zusammenarbeit sind wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der AKP-Staaten. Mit der Lomé IV-Revision wurde die Möglichkeit der Förderung der dezentralen Zusammenarbeit geschaffen (Artikel 251 a bis 251 e). Daneben soll die dezentralisierte Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern durch eine derzeit in Diskussion befindliche Verordnung des Rates unterstützt werden. Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, daß in Zukunft auch eine direkte Förderung von NRO durch die

Europäische Kommission möglich sein soll, insbesondere, wenn die Regierung des jeweiligen AKP-Staates gegen Prinzipien der Zusammenarbeit (Menschenrechte, gute Regierungsführung) verstößt.

52. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung der besondere partnerschaftliche Dialog zwischen den AKP-Ländern und der Europäischen Union weiter ausgebaut werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine erfolgreiche globale Strukturpolitik zur Sicherung von Frieden und Umwelt auch enge, partnerschaftliche Kooperation mit den AKP-Staaten erfordert. Fragen wie Krisenprävention, sozialer Fortschritt und Migration können nur im Dialog gleichberechtigter Gesprächspartner behandelt werden. Im Unterschied zur Vergangenheit erkennen die Entwicklungsländer heute zunehmend die Eigenverantwortung für ihre Entwicklung an.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Zukunft von Lomé sollten deshalb folgende Punkte angesprochen werden:

- Ausgehend von der Eigenverantwortlichkeit der Partnerländer sollte das Gespräch mit den AKP-Staaten unbedingt solche zentralen Fragen wie Beachtung von Menschenrechten, Beteiligung der Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozeß, Rechtsstaatlichkeit, Reformbereitschaft und Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns einbeziehen.
- Die politische Dimension der Zusammenarbeit sollte intensiviert und thematisch erweitert werden. Es gilt, Probleme übergeordneter Natur – die über den Rahmen von Lomé hinausgehen, aber für beide Seiten von Interesse sind – einzubeziehen: Konfliktprävention und -verhütung, Terrorismus, Wanderbewegungen, Drogen und Gesundheits- bzw. Umweltprobleme.
- Seit Beginn der AKP-EU-Zusammenarbeit gibt es mehrere zentrale Foren, die einen regelmäßigen Gedankenaustausch ermöglichen: AKP-EG-Ministerrat, Botschafterausschuß, Gemeinsame Versammlung. Diese Strukturen sollten den Anforderungen eines vertieften Dialogs angepaßt werden. Darüber hinaus vertieft die EU seit einigen Jahren ihre Beziehungen zu regionalen Vereinigungen wie der OAE oder SADC. Die Zusammenarbeit auf regionaler Basis erlaubt es, Form und Inhalt der Gespräche zu differenzieren und damit effizienter zu gestalten; sie sollte ausgebaut werden.
- Neue Möglichkeiten bietet die Erweiterung der Zusammenarbeit über die EU-Institutionen hinaus: Kontakte zwischen den Vertragspartnern auf allen Ebenen der Gesellschaft, d. h. zwischen Kommunen, Verbänden, Universitäten, Forschungszentren etc., eröffnen eine neue Dimension des partnerschaftlichen Dialogs.

53. Auf welche Art und Weise sollte nach Meinung der Bundesregierung das Prinzip der Subsidiarität auch auf das Lomé-Abkommen übertragen werden?

Das in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegte Subsidiaritätsprinzip gilt für alle Bereiche, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, demnach auch für die Entwicklungszusammenarbeit. Hieraus folgt, daß das Subsidiaritätsprinzip auch auf das AKP-EG-Abkommen ausstrahlt.

Für das Verhältnis der Mitgliedstaaten zur EU gilt weiterhin die bisherige Praxis, die grundsätzlich eine Arbeitsteilung nach Handlungsmöglichkeiten vorsieht. Beispielsweise ist in vielen – meist kleineren – Entwicklungsländern allein die Gemeinschaft als Geber tätig, während sich die Mitgliedstaaten auf ihre jeweiligen Schwerpunktländer konzentrieren. Die weitere Verbesserung der Koordinierung ist ein Thema, das auch in den anstehenden Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten verfolgt werden wird.

54. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen Umwelt und Entwicklung in der zukünftigen AKP-EU-Zusammenarbeit, und welche Instrumente, Institutionen und Mittel hält die Bundesregierung für die Einbeziehung der Umweltfragen für geeignet?

Das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung ist seit UNCED 1992 in der Zielbeschreibung der AKP-EU-Zusammenarbeit verankert worden. Die Betrachtung von Umwelt und Entwicklung als untrennbar zusammenhängende Dimensionen muß auch die zukünftige Zusammenarbeit unter dem Lomé-Abkommen prägen. Im Interesse einer effektiven Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung in der entwicklungs-

politischen Praxis sollte nach Auffassung der Bundesregierung das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfungen weiter ausgebaut werden. Dies heißt, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten mit Umweltauswirkungen obligatorisch wird und nicht nur bei Projekten mit erheblichen Risiken für die Umwelt durchgeführt wird. Im Rahmen des politischen Dialogs kann die EU ferner einen konstruktiven Beitrag leisten, indem sie die Regierungen der AKP-Staaten zum Aufbau von Strukturen für die Analyse und die Bewältigung von Umweltproblemen ermutigt und aus dem EEF hierfür entsprechende finanzielle Unterstützung bereitstellt. Besondere Aufmerksamkeit sollte hierbei den durch entsprechende UN-Konventionen erfaßten Themen „Klimaschutz“, „Erhaltung der Artenvielfalt“ und „Bekämpfung der Wüstenbildung“ geschenkt werden.

55. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um zu einer Dezentralisierung der Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen des Lomé-Abkommens in den Entwicklungsländern zu kommen, und wie kann dadurch die Effizienz der Mittelverwendungen erhöht werden?

Voraussetzung für eine Effizienzsteigerung der Mittelverwendungen durch Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen ist der Auf- und Ausbau funktionierender dezentraler Institutionen im jeweiligen AKP-Staat. Insoweit sind Fortschritte von einem entsprechenden politischen Willen und einer guten Regierungsführung des Empfängerlandes abhängig. Wegen der hohen Bedeutung dieser Frage werden sowohl auf bilateraler als auch auf europäischer Ebene große Anstrengungen unternommen, um die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf lokale Ebenen zu ermöglichen.

Anlage

zu Frage Nr. 22: STABEX-Beträge nach Jahren (1992 bis 1995) Ländern und Produkten.

Tabelle 1 b: Bilanz des Anwendungsjahres 1992 (Beträge in ECU)

Code Nr.	Land	Erzeugnis	(T. G.) nach Kürzungen Artikel 203	Kürzungen		Transfers aus Stabex Mitteln
				(i) Artikel 194 (2) (10 % T. G.)	(ii) Artikel 194 (4)	
224	Sudan	Ernußerzeugn.	609 966	60 997	311 608	237 361
		Baumwolle	63 250 116	6 325 012	32 312 123	24 612 961
		Gummi Arabicum	9 005 213	900 521	4 600 427	3 504 265
228	Mauretanien	Kalmare/Kraken	2 121 146	212 115	1 083 614	825 417
236	Burkina Faso	Felle und Häute	2 013 448	201 345	1 028 595	783 508
		Baumwolle	2 037 230	203 723	1 040 745	792 762
		Ernußerzeugn.	23 658 401	2 365 840	12 086 194	9 206 367
257	Guinea-Bissau	Baumwolle	185 362	18 536	94 695	72 131
		Palmerzeugn.	466 809	46 681	238 475	181 653
		Garnelen	361 812	36 181	184 836	140 795
264	Sierra Leone	Kaffee	4 354 414	435 441	2 224 508	1 694 465
		Kakaobohnen	1 635 921	163 592	835 731	636 598
272	Côte d'Ivoire	Kaffee	119 739 266	11 973 927	61 170 321	46 595 018
		Baumwolle	18 480 282	1 848 028	9 440 886	7 191 368
276	Ghana	Kakaerzeugn.	12 550 125	1 255 013	6 411 390	4 883 722
280	Togo	Kakaobohnen	2 789 621	278 962	1 425 113	1 085 546
		Kaffee	4 420 966	442 097	2 258 506	1 720 363
		Baumwolle	701 554	70 155	358 398	273 001
302	Kamerun	Kakaerzeugn.	67 765 117	6 776 512	34 618 668	26 369 937
		Kaffee	55 344 128	5 534 413	28 273 249	21 536 466
306	ZAR	Kaffee	4 762 282	476 228	2 432 872	1 853 182
		Baumwolle	1 080 830	108 083	552 156	420 591
310	Äquat. Guin.	Kakaobohnen	3 908 636	390 864	1 996 776	1 520 996
311	Sao Tome/Prin.	Kakaobohnen	2 035 215	203 522	1 039 715	791 978
324	Ruanda	Kaffee	34 487 263	3 448 726	17 618 255	13 420 282
		Felle und Häute	2 184 304	218 430	1 115 880	849 994
		Pyrethrum	133 691	13 369	68 298	52 024
328	Burundi	Kaffee	23 226 831	2 322 683	11 865 721	9 038 427
		Felle und Häute	839 712	83 971	428 978	326 763
334	Äthiopien	Kaffee	91 734 520	9 173 452	46 863 742	35 697 326
		Felle und Häute	13 364 358	1 336 436	6 827 351	5 200 571
346	Kenia	Kaffee	42 291 261	4 229 126	21 605 027	16 457 108
		Tee	726 211	72 621	370 994	282 596
350	Uganda	Kaffee	58 457 851	5 845 785	29 863 934	22 748 132
		Felle und Häute	4 087 180	408 718	2 087 988	1 590 474
352	Tansania	Kaffee	32 195 890	3 219 589	16 447 678	12 528 623
		Baumwolle	2 266 370	226 637	1 157 804	881 929
		Gewürznelken	472 250	47 225	241 255	183 770
		Kaschunüsse	1 425 997	142 600	728 488	554 909
370	Madagaskar	Kaffee	23 343 925	2 334 393	11 925 539	9 083 993
		Vanille	1 024 208	102 421	523 229	398 558
		Gewürznelken	1 278 925	127 893	653 355	497 677
375	Komoren	Gewürznelken	2 104 227	210 423	1 074 971	818 833
		Ätherische Öle	158 964	15 896	81 209	61 859
395	Lesotho	Wolle	2 443 777	244 378	1 248 434	950 965

Code Nr.	Land	Erzeugnis	(T. G.) nach Kürzungen Artikel 203	Kürzungen		Transfers aus Stabex Mitteln
				(i) Artikel 194 (2) (10 % T. G.)	(ii) Artikel 194 (4)	
	Simbabwe	Kaffee	6 408 566	640 857	3 273 897	2 493 812
		Baumwolle	32 859 110	3 285 911	16 786 493	12 786 706
452	Haiti	Kaffee	10 012 138	1 001 214	5 114 827	3 896 097
		Kakaobohnen	194 682	19 468	99 456	75 758
460	Dominica	Bananen	3 150 108	315 011	1 609 272	1 225 825
		Bananen	1 871 815	187 182	956 240	728 393
473	Grenada	Kakaobohnen	417 000	41 700	213 030	162 270
		Bananen	1 487 075	148 708	759 691	578 676
		Muskatnüsse	4 279 930	427 993	2 186 456	1 665 481
801	Papua-Neuguin.	Kakaoerzeugn.	12 014 675	1 201 468	6 137 848	4 675 359
		Kaffee	32 729 191	3 272 919	16 720 122	12 736 150
806	Salomonen	Kakaobohnen	105 560	10 556	53 927	1 077
816	Vanuatu	Kopra	687 000	68 700	350 963	267 337
817	Tonga	Kopraerzeugn.	261 491	26 149	133 586	101 756
		Vanille	25 746	2 575	13 152	10 019
			848 029 662	84 802 971	433 226 691	330 000 000

Bilanz nach Erzeugnissen (STABEX 1992)

	Erzeugnis	Betrag in ECU	in % des Gesamtbetrags
1	Kaffee und Waren daraus	211 499 444	64,09
2	Kakao und Waren daraus	40 243 241	12,19
3	Baumwolle und Waren daraus	47 031 469	14,25
4	Felle und Häute	8 751 310	2,65
5	Kopra und Waren daraus	369 093	0,11
6	Kalmare, Kraken, Tintenfische	825 417	0,25
7	Gummi arabicum	3 504 265	1,06
8	Tee	282 596	0,09
9	Vanille	408 577	0,12
10	Muskatnüsse/Muskatblüte	1 665 481	0,50
11	Bananen	2 532 894	0,77
12	Ätherische Öle	61 859	0,02
13	Erdnüsse und Waren daraus	9 443 728	2,86
14	Gewürznelken	1 500 280	0,45
15	Kokosnußerzeugnisse	181 653	0,06
16	Gewürznelken	950 965	0,29
17	Garnelen	140 795	0,04
18	Kaschunüsse	554 909	0,17
19	Pyrethrum	52 024	0,016
	Insgesamt	330 000 000	100,00

Bilanz nach Empfängerstaaten (STABEX 1992)

Land	Betrag in ECU	in % des Gesamtbetrags
Sudan	28 354 606	8,59
Mauretanien	825 417	0,25
Burkina Faso	1 576 270	0,48
Gambia	9 206 367	2,79
Guinea-Bissau	394 579	0,12
Sierra Leone	2 331 063	0,71
Côte d'Ivoire	53 786 386	16,30
Ghana	4 883 772	1,48
Togo	3 078 909	0,93
Kamerun	47 906 403	14,52
ZAR	2 273 773	0,69
Äquat. Guin.	1 520 996	0,46
Sao Tome/ Principe	791 978	0,24
Ruanda	14 322 300	4,34
Burundi	9 365 190	2,84
Äthiopien	40 897 897	12,39
Kenia	16 739 704	5,07
Uganda	24 338 606	7,38
Tansania	13 594 322	4,12
Mosambique	554 909	0,17
Madagaskar	9 980 228	3,02
Komoren	880 692	0,27
Lesotho	950 965	0,29
Malawi	15 280 519	4,63
Haiti	3 971 855	1,20
Dominica	1 225 825	0,37
Saint-Lucia	728 393	0,22
Grenada	2 406 427	0,73
Papua- Neuguinea	17 411 509	5,28
Salomonen	41 077	0,01
Vanuatu	267 337	0,08
Tonga	111 775	0,03
Insgesamt	330 000 000	100,00

Tabelle 3: Bilanz nach Erzeugnissen (STABEX 1993)

	Erzeugnis	Betrag in ECU	in % des Gesamtbetrags
1	Kakao und Waren daraus	175 248 589	61,49
2	Kakao und Waren daraus	53 523 092	18,78
3	Erdnüsse und Waren daraus	15 207 144	5,34
4	Bananen	13 247 745	4,65
5	Baumwolle und Waren daraus	12 939 795	4,54
6	Felle und Häute	6 445 671	2,26
7	Kaschunüsse und -kerne	1 568 577	0,55
8	Muskatnüsse/Muskatblüte	1 445 902	0,51
9	Holzerzeugn.	1 022 587	0,36
10	Gewürznelken	969 858	0,34
11	Kopra und Waren daraus	966 855	0,34
12	Gewürznelken	859 571	0,30
13	Kokosnußerzeugnisse	692 901	0,24
14	Ätherische Öle	493 726	0,17
15	Karitenüsse	281 571	0,10
16	Mohair	69 814	0,02
17	Ölkuchen	16 601	0,01
	Insgesamt	285 000 000	100,00

Tabelle 1 b: Bilanz des Anwendungsjahres 1993 (Beträge in ECU)

Code Nr.	Land	Produkt	Transferbasis nach Kürzungen Artikel 203	Kürzungen		Transferbeträge
				(i) Artikel 194 (2) (10 % T. b.)	(ii) Artikel 194 (4)	
224	Sudan	Baumwolle	3 009 994	300 999	1 076 980	1 632 015
		Häute und Felle	1 446 486	144 649	517 554	784 283
236	Burkina Faso	Baumwolle	1 299 177	129 918	464 847	704 412
244	Tschad	Baumwolle	8 187 410	818 741	2 929 466	4 439 203
247	Kap Verde	Bananen, frisch	656 303	65 630	234 826	355 847
248	Senegal	Ernußerzeugnisse	27 893 627	2 789 363	9 980 376	15 123 888
257	Guinea-Bissau	Erdnüsse	153 553	15 355	54 942	83 256
		Palnmüsse und Palmkerne	55 685	5 569	19 924	30 192
264	Sierra Leone	Kaffee	2 943 497	294 350	1 053 187	1 595 960
		Kakao	1 866 226	186 623	667 738	1 011 865
272	Côte d'Ivoire	Kakaoerzeugnisse	16 006 725	1 600 673	5 727 227	8 678 825
		Kaffeeerzeugnisse	42 735 491	4 273 549	15 290 814	23 171 128
276	Ghana	Kakaoerzeugnisse	29 027 531	2 902 753	10 386 088	15 738 690
280	Togo	Kakao	3 573 692	357 369	1 278 672	1 937 651
		Kaffee	3 169 349	316 935	1 133 997	1 718 417
		Karitenüsse und -öl	519 314	51 931	185 812	281 571
284	Benin	Palmerzeugnisse	1 222 263	122 226	437 328	662 709
302	Kamerun	Kakaoerzeugnisse	37 028 018	3 702 802	13 248 673	20 076 543
		Kaffee	23 053 923	2 305 392	8 248 724	12 499 807
306	Zentralafrika	Kaffee	8 478 427	847 843	3 033 592	4 596 992
		Baumwolle	1 335 696	133 570	477 913	724 213
		Holz	1 886 000	188 600	674 813	1 022 587
310	Äquatorialguinea	Kakao	1 569 175	156 918	561 452	850 805
328	Burundi	Kaffee	36 107 179	3 610 718	12 919 196	19 577 265
		Häute und Felle	503 649	50 365	180 206	273 078
334	Äthiopien	Kaffee	50 984 372	5 098 437	18 242 275	27 643 660
		Häute und Felle	9 128 184	912 818	3 266 077	4 949 289
346	Kenya	Kaffee	29 598 403	2 959 840	10 590 347	16 048 216
350	Uganda	Kaffee	81 142 029	8 114 203	29 032 723	43 995 103
		Häute und Felle	809 705	80 971	289 713	439 021
366	Mosambik	Kopra	290 825	29 083	104 057	157 685
		Kaschunüsse und -kerne	2 892 993	289 299	1 035 117	1 568 577
352	Tansania	Kaffee	15 308 231	1 530 823	5 477 305	8 300 103
370	Madagaskar	Kaffee	6 920 500	692 050	2 476 164	3 752 286
		Gewürznelken	1 000 000	100 000	357 801	542 199
375	Komoren	Gewürznelken	585 343	58 534	209 437	317 372
		Ätherische Öle	910 600	91 060	325 814	493 726
382	Simbabwe	Baumwolle	10 033 134	1 003 313	3 589 869	5 439 952
395	Lesotho	Wolle	1 788 751	178 875	640 018	969 858
		Mohair	128 760	12 876	46 070	69 814
452	Haiti	Kakao	149 294	14 929	53 418	80 947
		Kaffee	8 246 234	824 623	2 950 514	4 471 097
460	Dominika	Bananen, frisch	6 213 207	621 321	2 223 093	3 368 793
465	Santa Lucia	Bananen, frisch	6 420 662	642 066	2 297 321	3 481 275
467	St. Vincent und die Grenadinen	Bananen, frisch	10 055 865	1 005 587	3 598 001	5 452 277

Code Nr.	Land	Produkt	Transferbasis nach Kürzungen Artikel 203	Kürzungen		Transferbeträge
				(i) Artikel 194 (2) (10 % T. b.)	(ii) Artikel 194 (4)	
473	Grenada	Kakao	393 000	39 300	140 616	213 084
		Bananen, frisch	1 087 338	108 734	389 051	589 553
		Muskatnüsse und -blüte	2 666 738	266 674	954 162	1 445 902
801	Papua-Neuguinea	Kakaoerzeugnisse	7 996 239	799 624	2 861 065	4 335 550
		Kaffee	14 530 752	1 453 075	5 199 122	7 878 555
806	Salomonen	Kakao	1 105 005	110 501	395 372	599 132
807	Tuvalu	Kopra	6 680	668	2 390	3 622
812	Kiribati	Kopra	66 441	6 644	23 773	36 024
816	Vanuatu	Kopra	1 009 595	100 960	361 234	457 401
817	Tonga	Kopraerzeugnisse	203 364	20 336	72 764	110 264
819	Westsamoa	Kopraerzeugnisse	206 306	20 631	73 816	111 859
		Ölkuchen	30 620	3 062	10 956	16 602
			525 637 560	52 563 758	188 073 802	285 000 000

Tabelle 2: Bilanz nach Empfängerstaaten (STABEX 1993)

Land	Betrag in ECU	in % des Gesamtbetrags
Uganda	44 434 124	15,59
Äthiopien	32 592 949	11,44
Kamerun	32 576 350	11,43
Côte d'Ivoire	31 849 953	11,18
Burundi	19 850 343	6,97
Kenia	16 048 216	5,63
Ghana	15 738 690	5,52
Senegal	15 123 888	5,31
Papua-Neuguinea	12 214 105	4,29
Tansania	8 300 103	2,91
Zentralafrika	6 343 792	2,23
St. Vincent und die Grenadinen	5 452 277	1,91
Simbabwe	5 439 952	1,91
Haiti	4 552 044	1,60
Tschad	4 439 203	1,56
Madagaskar	4 294 485	1,51
Togo	3 937 639	1,38
Santa Lucia	3 481 275	1,22
Dominica	3 368 793	1,18
Sierra Leone	2 607 825	0,92
Sudan	2 416 298	0,85
Grenada	2 248 539	0,79
Mosambik	1 726 262	0,61
Lesotho	1 039 672	0,36
Äquatorial-Guinea	850 805	0,30
Komoren	811 098	0,28
Burkina Faso	704 412	0,25

Land	Betrag in ECU	in % des Gesamtbetrags
Benin	662 709	0,23
Salomonen	599 132	0,21
Vanuatu	547 401	0,19
Kap Verde	355 847	0,12
Westsamoa	128 461	0,05
Guinea-Bissau	113 448	0,04
Tonga	110 264	0,04
Kiribati	36 024	0,01
Tuvalu	3 622	0,00*
Insgesamt:	285 000 000	100,00

* < 0,01 %

Tabelle 1: STABEX: Bilanz des Anwendungsjahres 1994 (Beträge in ECU)

Code Nr.	Land	Produkt	Erlösverlust	„Selbstbeteiligung“	Transfergrundlage nach „Selbstbeteiligung“	Konsultationen Artikel 203	Transferbasis nach Kürzungen Artikel 203	Kürzungen Artikel 194 (2)	Kürzungen Artikel 194 (4)	Transferbeträge
224	Sudan	Baumwolle	12 333 250	271 292	12 061 958	5 073 260	6 988 698	0	0	6 988 698
228	Mauretanien	Kalmare, Kraken, Tintenfische	1 014 030	0	1 014 030	0	1 014 030	0	0	1 014 030
236	Burkina Faso	Baumwolle	16 795 863	768 627	16 027 236	2 110 787	13 916 449	0	0	13 916 449
244	Tschad	Baumwolle	9 431 750	405 137	9 026 613	2 495 858	6 530 755	0	0	6 530 755
247	Kap Verde	Bananen, frisch	1 006 565	0	1 006 565	290 508	716 057	0	0	716 057
248	Senegal	Ernußerzeugnisse	8 828 557	2 648 567	6 179 990	724 913	5 455 077	0	0	5 455 077
257	Guinea-Bissau	Palmnüsse und Palmkerne	669 655	0	669 655	271 947	397 708	0	0	397 708
264	Sierra Leone	Kaffee	397 750	0	397 750	203 489	194 261	0	0	194 261
		Kakao	2 777 500	63 745	2 713 755	1 533 000	1 180 755	0	0	1 180 755
280	Togo	Kakao	465 501	0	465 501	105 203	360 298	0	0	360 298
302	Kamerun	Kakaoerzeugnisse	23 093 480	5 539 371	17 554 109	5 354 003	12 200 106	0	0	12 200 106
310	Äquatorialguinea	Kakao	2 338 575	63 391	2 275 184	688 471	1 586 713	0	0	1 586 713
352	Tansania	Kaffee	3 719 153	743 831	2 975 322	173 461	2 801 861	0	0	2 801 861
382	Simbabwe	Kaffee	5 904 250	428 681	5 475 569	2 766 936	2 708 633	0	0	2 708 633
		Baumwolle	2 681 607	536 321	2 145 286	0	2 145 286	0	0	2 145 286
386	Malawi	Tee	4 438 000	254 530	4 183 470	0	4 183 470	0	0	4 183 470
395	Lesotho	Wolle	428 257	0	428 257	104 066	324 191	0	0	324 191
452	Haiti	Kaffee	6 663 379	167 992	6 495 387	0	6 495 387	0	0	6 495 387
460	Dominika	Bananen, frisch	9 512 500	353 115	9 159 385	0	9 159 385	0	0	9 159 385
465	Santa Lucia	Bananen, frisch	22 944 750	768 347	22 176 403	0	22 176 403	0	0	22 176 403
467	St. Vincent und die Grenadinen	Bananen, frisch	26 176 500	451 635	25 724 865	0	25 724 865	0	0	25 724 865
473	Grenada	Kakao	128 902	0	128 902	41 133	87 769	0	0	87 769
		Bananen, frisch	1 813 500	0	1 813 500	722 861	1 090 639	0	0	1 090 639
		Muskatnüsse und -blüte	1 390 500	0	1 390 500	587 255	803 245	0	0	803 245
801	Papua-Neuguinea	Kakaoerzeugnisse	9 860 750	948 454	8 912 296	1 640 754	7 271 542	0	0	7 271 542
806	Salomonen	Kopraerzeugnisse	1 594 677	0	1 594 677	318 776	1 275 901	0	0	1 275 901
807	Tuvalu	Kopra	12 375	0	12 375	7 864	4 511	0	0	4 511
816	Vanuatu	Kopra	60 045	0	60 045	0	60 045	0	0	60 045
817	Tonga	Vanille	105 496	0	105 496	33 305	72 191	0	0	72 191
819	Westsamoa	Kopraerzeugnisse	2 090 424	26 481	2 063 943	900 705	1 163 238	0	0	1 163 238
			178 677 541	14 439 517	164 238 024	26 148 555	138 089 469	0	0	138 089 469

STABEX-Anwendungsjahr 1995 Transferbetrag (in ECU)

Ländercode	Land	Erzeugnis	Bezugsniveau	Erlöse Anwendungsjahr	Erlösausfall	Franchise	Transfergrundlage nach Franchise	Konsultationen gemäß Artikel 202/203	Transfergrundlage nach Konsultationen	Kürzung nach Artikel 194.2	Kürzung nach Artikel 194.4	Transferbetrag
235	Burkina Faso	rohe Häute und Felle	5 725 787	5 068 939	658 848	0	658 848	0	658 848	0	0	658 848
247	Kap Verde	Bananen, frisch	903 192	36 933	866 259	0	866 259	206 239	660 020	0	0	660 020
248	Senegal	Erdnußerzeugnisse	78 938 347	74 757 140	4 181 207	1 254 362	2 926 845	0	2 926 845	0	0	2 926 845
284	Sierra Leone Kakaobohnen	5 305 628	2 755 037	2 550 591	53 056	2 497 535	1 293 024	1 204 511	0		0	1 204 511
280	Togo	Kakaobohnen	7 902 523	5 219 213	2 683 310	79 025	2 604 285	1 364 177	1 240 108	0	0	1 240 108
284	Benin	Palmerzeugnisse	2 092 556	1 190 708	901 848	0	901 848	696 406	205 442	0	0	205 442
310	Äquatorialguinea	Kakaobohnen	5 404 285	4 442 305	961 980	0	961 980	168 058	793 922	0	0	793 922
324	Ruanda	Tee	3 333 272	1 149 770	2 183 502	33 333	2 150 169	1 478 865	671 304	0	0	671 304
		rohe Häute und Felle	2 823 113	2 252 745	570 368	0	570 368	0	570 368	0	0	570 368
329	Burundi	rohe Häute und Felle	2 880 413	2 380 914	499 490	0	499 499	200 259	299 240	0	0	299 240
350	Uganda	Tee	637 842	207 630	430 212	0	430 212	0	430 212	0	0	430 212
382	Simbabwe	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	56 092 468	41 427 062	14 665 406	2 524 161	12 141 245	0	12 141 245	0	0	12 141 245
385	Malawi	Tee	44 792 020	33 657 590	11 134 430	447 920	10 685 510	2 579 830	8 106 680	0	0	8 106 680
460	Dominika	Bananen, frisch	33 084 870	18 524 240	14 560 630	330 849	14 229 781	1 450 157	12 779 624	0	0	12 779 624
465	St. Lucia	Bananen, frisch	73 048 802	54 612 020	18 436 782	730 488	17 706 294	0	17 706 294	0	0	17 706 294
467	St. Vincent und die Grenadinen	Bananen, frisch	42 538 191	27 223 411	15 314 780	425 382	14 889 398	1 407 941	13 481 457	0	0	13 481 457
473	Grenada	Bananen, frisch	4 083 060	2 275 346	1 807 714	0	1 807 714	614 930	1 192 784	0	0	1 192 784
		Muskatnüsse und Muskatblüte	2 768 040	2 236 740	531 300	0	531 300	0	531 300	0	0	531 300
805	Salomonen	Kakaobohnen	4 018 295	3 835 306	182 989	0	182 989	0	182 989	0	0	182 989
807	Tuvalu	Kopra	26 173	4 528	21 645	0	21 645	18 833	2 812	0	0	2 812
816	Vanuatu	Kakaobohnen	1 780 660	1 055 884	724 776	0	724 776	268 957	455 819	0	0	455 819
			378 179 537	284 311 461	93 868 076	5 878 576	87 989 500	11 747 676	76 241 824	0	0	76 241 824

Quelle: Jahresberichte der Europäischen Kommission

Tabelle 2: Bilanz nach Empfängerstaaten
(STABEX 1994)

	Land	Betrag in ECU	in % des Gesamtbetrags
1	St. Vincent und die Grenadinen	25 724 865	18,629
2	Santa Lucia	22 176 403	16,059
3	Burkina Faso	13 916 449	10,078
4	Kamerun	12 200 106	8,835
5	Dominica	9 159 385	6,633
6	Papua-Neuguinea	7 271 542	5,266
7	Sudan	6 988 698	5,061
8	Tschad	6 530 755	4,729
9	Haïti	6 495 387	4,704
10	Senegal	5 455 077	3,950
11	Simbabwe	4 853 919	3,515
12	Malawi	4 183 470	3,030
13	Tansania	2 801 861	2,029
14	Grenada	1 981 653	1,435
15	Äquatorial-Guinea	1 586 713	1,149
16	Sierra Leone	1 375 016	0,996
17	Salomonen	1 275 901	0,924
18	Westsamoa	1 163 238	0,842
19	Mauretanien	1 014 030	0,734
20	Kap Verde	716 057	0,519
21	Guinea-Bissau	397 708	0,288
22	Togo	360 298	0,261
23	Lesotho	324 191	0,235
24	Tonga	72 191	0,052
25	Vanuatu	60 045	0,043
26	Tuvalu	4 511	0,003
	Insgesamt	138 089 469	100,000

Tabelle 3: Bilanz nach Erzeugnissen
(STABEX 1994)

	Erzeugnis	Betrag in ECU	in % des Gesamtbetrags
1	Bananen	58 867 349	18 158,230
2	Baumwolle und Waren daraus	29 581 188	9 124,617
3	Kakao und Waren daraus	22 687 183	6 998,092
4	Kaffee und Waren daraus	12 200 142	3 763,257
5	Erdnüsse und Waren daraus	5 455 077	1 682,674
6	Tee	4 183 470	1 290 434
7	Kopra und Waren daraus	2 503 695	772,290
8	Kalmare, Kraken, Tintenfische	1 014 030	312,788
9	Muskatnüsse/Muskatblüte	803 245	247,769
10	Palmnüsse und Palmkerne	397 708	122,677
11	Gewürznelken	324 191	100,000
12	Vanille	72 191	22,268
	Insgesamt	138 089 469	100,00

